

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. H. Aler.

IV. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 8. Dezember 1885.

№ 112.

Die Kaiserliche Botschaft und die Presse

Wie schon so oft, hat sich auch bei Besprechung der Kaiserlichen Botschaft von Neuem gezeigt, daß die Presse in den Provinzen die politische Bedeutung eines hervorragenden Actes besser zu beurtheilen im Stande ist, wie diejenige der Hauptstadt, die meist unter dem Eindruck einseitiger Parteilichungen steht und sich zu der Höhe des Standpunkts nicht aufzuschwingen vermag, von dem aus allein eine Rundgebung wie die von dem Kaiser an den Reichstag gerichtete zu beurtheilen ist.

Der Eindruck, den die Kaiserliche Botschaft im Lande gemacht hat, legt davon Zeugniß ab, daß dieselbe als ein klärendes Ereigniß nach zwei Richtungen hin betrachtet wird: einmal wird ihre Bedeutung darin gesucht, daß sie das Land darauf aufmerksam macht, wie weit die bunt zusammengesetzte Majorität des Reichstags in der Befriedigung ihrer oppositionellen Bedürfnisse geht, und ferner wird in den Darlegungen der Botschaft über die Rechte der Einzelstaaten und ihres Verhältnisses zum Reiche eine grundlegende Erläuterung der Grundlagen erblickt, auf denen das Reich beruht und deren Aufrechterhaltung die Bedingung zur Befestigung der Einheit und des von allen Seiten in den Reichsbund gesetzten Vertrauens ist.

Und in der That ist hierin allein Bedeutung, Zweck und Absicht der Botschaft zu erkennen. Durch dieselbe sollte weder die Erörterung der von Preußen verfügten Ausweisungsmassregeln an sich verhindert, noch, wie irrig angenommen wurde, das Interesse der Einzelstaaten auf Kosten des Reichs in den Vordergrund geschoben und somit den gegen den Reichsgedanken gerichteten particularistischen Bestrebungen Vorschub geleistet werden. Die sich an den Stat des Reichskanzlers anknüpfende Debatte über die Zweckmäßigkeit der Ausweisungen, an der sich Fürst Bismarck selbst betheiligte und die von keiner Seite zu verhindern gesucht wurde, beweist, daß dem Reichstage das Recht, über diese Frage sich zu äußern, nicht bestritten werden sollte. Die Kaiserliche Botschaft erhob nur Widerspruch dagegen, daß in der Form einer an die „Reichsregierung“ gerichteten Interpellation indirect an das Reich die Zumuthung und Aufforderung gerichtet wurde, Schritte wegen einer Maßregel zu unternehmen, welche der König von Preußen in Ausübung eines unbestreitbaren, den Einzelstaaten verbliebenen Hoheitsrechts, wie es die Ausweisung fremder Unterthanen ist, getroffen hat. Diese in der Interpellation zum Ausdruck gelangte, mit dem zwischen Reich und Einzelstaaten bestehenden verfassungsmäßigen Verhältniß unvereinbare Auffassung verlangte um so mehr eine feierliche Zurückweisung, als sich aus dem Vorgehen des Reichstages Konsequenzen hätten entwickeln können, welche für den inneren Frieden und den Bestand des Reichs gefährlich gewesen wären. Durch die Betonung des einzelstaatlichen Hoheitsrechts sollte aber keineswegs das Interesse und das Recht des Reichs in irgend einer Weise verkürzt und den Bestrebungen gedient werden, welche das feste Gefüge des Reichs zu Gunsten particularer Interessen lockern wollen. Im Gegentheil: durch Festhaltung an den bestehenden Rechtsverhältnissen und durch Klarlegung der dem Reich übertragenen und der den Einzelstaaten verbliebenen Hoheitsrechte ist den wohlverstandenen Interessen des Reichs kein geringerer Vorschub geleistet worden als denen der Einzelstaaten: denn die nationale Einheit kann nur gefördert werden durch gewissenhafte Schonung der den Staaten verbliebenen Rechte, deren Beeinträchtigung das Vertrauen zum Reich erschüttern und im letzten Ende diesem selbst sehr fühlbar werden würde.

Wenn sich aber — wie auf der Hand liegt und sich bei einer Rundgebung des Schöpfers und Schirmherrn des Reichs von selbst versteht — die Botschaft keineswegs gegen den Reichsgedanken

richtet, so kehrt sie sich doch gegen die Gewalt, welche die Mehrheit des Reichstags, eines verfassungsmäßigen Organs des Reichs, sich durch Form und Inhalt der Interpellation beizulegen suchte. Diese Majorität glaubte, den König von Preußen wegen eines innerhalb seines Gebiets kraft seines Souveränitätsrechts verfügten Maßregel zur Verantwortung ziehen zu können. Dieser Mißbrauch der parlamentarischen Gewalt verdiente denselben feierlichen Widerspruch wie die Gefinnung, welcher dieser Mißbrauch dienen sollte. Wenn diesen Bestrebungen nicht durch eine einfache Erklärung von Seiten des leitenden Staatsmannes, sondern durch das feierliche Wort der Kaiserlichen Botschaft begegnet wurde, so wird dies — und darin bestätigen uns die Auslassungen eines großen Theils der Presse — von dem Lande als ein Beweis dafür angesehen, welchen hohen Werth unser Kaiserlicher Herr auf die Beseitigung aller das Wohl des Reichs störenden und die gesunde nationale Entwicklung hemmenden Einflüsse und Strömungen legt.

Arbeiterschutz.

Alle Länder mit hoch entwickeltem Industriebetrieb, mit Ausnahme Belgiens, besitzen eine sog. Fabrikgesetzgebung, d. h. sie haben Bestimmungen getroffen zum Schutze der physischen, geistigen und sittlichen Entwicklung der Arbeiter. Die Fabrikgesetzgebung des Reichs ist in der Gewerbeordnung enthalten und der Reichstag ist eben dabei, eine Reihe aus seiner Mitte gestellter Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu beraten.

Die Bestimmungen für das physische Wohl des Arbeiters haben auch Bedeutung für das sittliche und geistige Leben und umgekehrt, weshalb eine Eintheilung nach diesen Gesichtspunkten nicht zweckmäßig erscheint. Allen den dem Reichstag vorliegenden Anträgen ist der Gedanke gemeinsam: Schutz der Arbeitskraft durch Einschränkung der Arbeit; sie laufen dabei nach drei Richtungen aus: Sonntagsruhe, Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, Festsetzung eines Maximums der Dauer der Tagesarbeit. Wie ist in diesen drei Beziehungen der gegenwärtige durch die Gewerbeordnung geschaffene Zustand?

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Bei Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren sind die Unternehmer verpflichtet, die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken überhaupt nicht, Kinder zwischen 12 und 14 Jahren höchstens 6 Stunden täglich, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren höchstens 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, worunter Kinder und junge Leute zwischen 12 und 16 Jahren verstanden werden, an Sonn- und Festtagen ist verboten. — Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht zur Arbeit zugelassen werden. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht, insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen verboten werden.

Daß diese Bestimmungen allenthalben genügend und lückenlos seien, wird von keiner Partei behauptet. Um so mehr gehen die Anschauungen über das Wie der Abänderung und das Maß der Ergänzung auseinander. Der Arbeiter-Schutzgesetzentwurf der Socialdemokraten begnügt sich nicht damit, neue umfangreiche Bestimmungen über das ganze Arbeitsverhältniß nach allen drei